

Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG)

Vom Volke angenommen am 22. September 2002 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ ²⁾ Dieses Gesetz regelt die Führung des kantonalen Bildungszentrums Gesundheit und Soziales sowie den Abschluss von Vereinbarungen in diesem Ausbildungsbereich. Regelungs-
bereich

² Auf Sachverhalte, welche in diesem Gesetz nicht geregelt sind, gelangen die Bestimmungen der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung sinngemäss zur Anwendung.

Art. 2

¹ Die Ausbildungsstätten bieten Ausbildungen im Sekundär- und Tertiärbereich an, die auf eine berufliche Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialbereich vorbereiten und in der Regel zu einem schweizerisch anerkannten Abschluss führen. Aufgaben der
Ausbildungs-
stätten

² Die Ausbildungsstätten können Weiterbildungen anbieten.

Art. 3 ³⁾

Art. 4

¹ ... ⁴⁾

² ⁵⁾ Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz über die Führung einer Fachhochschule am kantonalen Bildungszentrum. 2. Fachhoch-
schulen

¹⁾ Botschaft vom 5. Februar 2002, 57; GRP 2002/2003, 116

²⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote, BR 430.000, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote, BR 430.000, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote, BR 430.000, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote, BR 430.000. am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 5

Vereinbarungen

¹ ...¹⁾² ...²⁾

³ Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz über Konkordate oder Vereinbarungen betreffend die Mitträgerschaft des Kantons an Ausbildungsstätten für Aus- und Weiterbildungen im Bereich Gesundheit und Soziales einschliesslich deren Finanzierung.

II. Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS)**Art. 6**

Rechtsform, Sitz

Das „Bildungszentrum Gesundheit und Soziales“ ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur.

Art. 7

Leistungsauftrag

¹ Die Regierung erteilt dem Bildungszentrum einen Leistungsauftrag. Dieser regelt Einzelheiten des Leistungsangebotes, insbesondere zu Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen im Sekundär- und Tertiärbereich sowie zu Weiterbildungen.

² Der Leistungsauftrag kann bei ausgewiesenem Bedarf auf Aus- und Weiterbildungen in verwandten Berufsfeldern ausgedehnt werden.

³ Die Interessen der drei Kantonssprachen sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 8

Organisation, Betriebs- und Rechnungsführung

¹ Das Bildungszentrum ist in seiner Organisation selbständig und in der Betriebsführung frei, soweit dies mit dem Leistungsauftrag vereinbar ist.

² Es führt ein eigenes Rechnungswesen. Der Anwendungsbereich der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden beschränkt sich auf die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

Art. 9

Organe

¹ Organe des Bildungszentrums sind:

- a) der Schulrat;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote, BR 430.000, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote, BR 430.000; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

² Die Regierung wählt die Revisionsstelle sowie den Schulrat und bezeichnet dessen Präsidium.

Art. 10

¹ Der Schulrat ist das oberste Organ. Er besteht aus höchstens sieben Personen. Schulrat

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung;
- b) Festlegung von Führungs- und Personalgrundsätzen sowie der Organisationsstruktur;
- c) Festlegung von Schul- und Studiengebühren;
- d) Genehmigung von Jahreszielen;
- e) Genehmigung der Finanzplanung
- f) Verabschiedung des Budgets;
- g) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- h) Controlling und Qualitätssicherung;
- i) Wahl der Direktion und Aufsicht über die Geschäftsführung.

Art. 11

Die Direktion ist für die operative betriebliche und pädagogische Leitung des Bildungszentrums verantwortlich. Direktion

Art. 12

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung und erstattet der Revisionsstelle
gierung und dem Schulrat Bericht.

Art. 13

Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach der Verordnung über das Personal
Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden ¹⁾.

Art. 14

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere
aufgebracht durch: Finanzierung

- a) Studiengelder, Kursgebühren und Entgelte für Dienstleistungen;
- b) Beiträge des Kantons und des Bundes;
- c) Beiträge und Zuwendungen Dritter;
- d) Aufnahme von Darlehen und Krediten.

¹⁾ Nunmehr Personalgesetz, BR 170.400, und Anschlussgesetzgebung

Art. 15

Kantonsbeitrag

¹ Der Kanton leistet dem Bildungszentrum einen Beitrag an das Betriebsdefizit. Der Beitrag kann im Rahmen eines Globalbudgets ausgerichtet werden.

² Die Regierung erlässt Weisungen über die anrechenbaren Aufwendungen und Erträge, die Vermögensbewertung, die Verwendung allfälliger Ertragsüberschüsse, das Budgetverfahren sowie über die Ausrichtung von Vorschusszahlungen.

Art. 16

Aufsicht

¹ Das Budget, der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17¹⁾**III. Weitere Ausbildungsstätten im Kanton****Art. 18**²⁾**IV. Schlussbestimmungen****Art. 19**

Vollzug

Die Regierung regelt den Vollzug dieses Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 20Bisherige
Ausbildungen

Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnene Aus- und Weiterbildungen richten sich nach bisherigem Recht.

Art. 21Errichtung des
Bildungs-
zentrums

¹ Die Regierung trifft auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Übernahme und Überführung der Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege, der Interkonfessionellen Bündnerischen Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, der Bündner Schule für Pflege im psychosozialen Bereich sowie von nicht-se-

¹⁾ Aufgehoben gemäss Art. 17, Ziff. 4 des Gesetzes über die Staatshaftung, BR 170.050; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote, BR 430.000, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

minaristischen Abteilungen der Bündner Frauenschule in das Bildungszentrum. Sie ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen.

² Die Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen wird in eine Dienststelle integriert.

Art. 22

¹ Das Bildungszentrum übernimmt die Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten der Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Interkonfessionellen Bündnerischen Schule für Gesundheits- und Krankenpflege.

Weiterführung
der Aktiven und
Passiven

² Das Bildungszentrum übernimmt das Mobiliar und die Warenvorräte der Bündner Schule für Pflege im psychosozialen Bereich und der ins Bildungszentrum zu integrierenden nicht-seminaristischen Abteilungen der Bündner Frauenschule.

Art. 23

¹ Das Bildungszentrum übernimmt die Vertragsverhältnisse, welche die zu integrierenden Schulen betreffen.

Weiterführung
und Anpassung
von Rechtsver-
hältnissen

² Das Bildungszentrum führt als Arbeitgeber die an den zu integrierenden Schulen bestehenden Anstellungsverhältnisse weiter. Die Anstellungsverhältnisse sind innert eines Jahres seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes neu zu begründen.

³ Auf die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen sowie auf hängige Verfahren und Rechtsmittel gelangt das bisherige Recht sinngemäss zur Anwendung.

Art. 24

¹ Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz über Bauprojekt und Kredit für den Neubau des Bildungszentrums. Das Bauprojekt wird dem Grossen Rat mit separater Botschaft unterbreitet.

Neubau

² Das Grundstück bleibt auch nach Errichtung des Neubaus im Eigentum des Kantons und wird der Anstalt mit schuldrechtlichem Vertrag zur Verfügung gestellt.

³ Die Anstalt beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Finanzierung des Neubaus.

Art. 25

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

1. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000)

Art. 6 Abs. 3 lit. a

die Aufsicht über die Spitäler, Kliniken und Heilbäder, die stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, die Institutionen der häuslichen Pflege und Betreuung, die medizinischen Institute, die Laboratorien sowie über die Berufsausübung von Personen, die Berufe des Gesundheitswesens ausüben;

Öffentliche
Laboratorien

Art. 27 Abs. 1

Der Kanton kann im Bedarfsfalle Laboratorien errichten und betreiben.

Art. 28 Abs. 1

Die Einrichtung und der Betrieb privater Laboratorien sowie medizinischer Institute bedürfen einer Bewilligung des Departementes.

2. Gesetz über die Förderung der Krankenpflege (BR 506.000)

Art. 3 Abs. 1 lit. a

Den Bau, die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Spitälern sowie von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen;

Art. 7 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 2 lit. b und c

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 22

V. Ausbildungsplätze für Schulen des Gesundheits- und Sozialwesens

Art. 22

Aus-
bildungs-
plätze

¹ Die beitragsberechtigten Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens sind verpflichtet, innerkantonalen und im Interesse des Kantons liegenden ausserkantonalen Ausbildungsstätten eine dem Mitarbeitendenbestand angemessene Anzahl Ausbildungsplätze für Gesundheits- und Sozialberufe zur Verfügung zu stellen.

² Die Regierung kann die Anzahl der Ausbildungsplätze pro Ausbildungsbetrieb festlegen. Sie legt die Anforderungen an die Ausbildungsplätze fest.

Art. 23

Beitragsberechtigten Institutionen des Gesundheitswesens, welche die von der Regierung festgelegten Anforderungen an Ausbildungsplätze nicht erfüllen oder nicht die von der Regierung festgelegte Anzahl Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, können die Betriebs- und die Investitionsbeiträge des Kantons gekürzt oder verweigert werden. Bereits geleistete Beiträge können zurückgefordert werden.

Beitrags-
kürzung,
-verweige-
rung und
-rückforde-
rung

Art. 24

¹ Die Arbeitsleistungen der Auszubildenden sind in der Regel abzugel-
ten.

² Die Regierung kann das System und die Höhe der Abgeltung festle-
gen.

Abgeltung
der Arbeits-
leistung

Art. 25 und 25bis

Aufgehoben

Art. 26 ¹⁾

Das Gesetz über die Förderung der Frauenbildung im Kanton Graubünden (Frauenbildungsgesetz;)²⁾ wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 27

Das Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft ³⁾ gesetzt.

In-Kraft-Treten

¹⁾ Mit RB vom 23. August 2005 auf den 1. September 2005 in Kraft gesetzt.

²⁾ AGS 1967, 384, AGS 1977, 169 und AGS 1995, 3371

³⁾ Mit RB vom 24. September 2002 wird das Gesetz mit Ausnahme von Art. 21 Abs. 1 und Art. 26 auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.
Art. 21 Abs. 1 wird auf den 22. September 2002 in Kraft gesetzt.

Art. 26 wird durch die Regierung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.